

## Checkliste: Telearbeit - Arbeitsschutz

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<b>Verpflichtungen des Betriebsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunfts-, Anregungs- und Beratungsrecht bei den Zuständigen Behörden/Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zum Arbeitsschutz</li> <li>• § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG: Überprüfung über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften</li> <li>• § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmungsrecht bei Fragen zu Berufserkrankungen, zum Gesundheitsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben und Vermeidung von Arbeitsunfällen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Verpflichtungen des Arbeitgebers (§ 3 ArbSchG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten und erforderliche organisatorische Maßnahmen durchführen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Verpflichtungen des Arbeitnehmers (§ 15 ArbSchG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeitnehmer sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich und haben den Vorschriften des Arbeitgebers in Bezug auf Sicherheit Folge zu leisten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Anforderungen eines Telearbeitsplatzes zum Arbeitsschutz nach rechtlichen Vorschriften</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung zur Benutzung von Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sollten den Bedingungen angepasst sein</li> </ul> </li> <li>• Arbeitsstättenverordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Ausstattung des Arbeitsplatzes sollte sich nach den Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes richten (Einrichtung der Arbeitsplätze, räumliche Abmessungen, Fußboden, Decken, Wände, Flächengröße zur Bewegung)</li> <li>○ Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Vorschriften übermäßig streng wären und mit dem Arbeitnehmerschutz vereinbar sind oder der Arbeitgeber ebenso eine wirksame Maßnahme trifft</li> </ul> </li> <li>• Bildschirmarbeitsverordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen (körperliche Beeinträchtigungen, Sehschwäche, psychische Belastungen)</li> <li>○ Zutrittsrecht für zuständige Behörden, den Arbeitgeber, die Aufsichtsperson (§ 19 SGB VII i.V.m. § 15 Abs. 5 SGB VII) und für Personen zur beauftragten Überwachung</li> <li>○ Hilfe vom Arbeitgeber durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte</li> <li>○ Maßnahmen ersuchen, damit die Arbeitsplätze den Anforderungen der Verordnung entsprechen</li> <li>○ Die Anforderungen können nur abweichen, wenn ein Arbeitsplatz behindertengerecht ausgestattet ist und der Gesundheitsschutz anderweitig gewährleistet ist oder spezielle Merkmale oder Erfordernisse der Tätigkeit entgegenstehen</li> </ul> </li> </ul>	<p>□</p>
--	---	----------